

Einstellung des Konkurses über juristische Personen mangels Aktiven (Art. 230a SchKG)



Dr. FRANCO LORANDI, LL.M.,
Lehrbeauftragter an der Uni-
versität St. Gallen, Rechts-
anwalt, Zürich

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeines
- II. Anwendungsbereich
- III. Verwertung auf Verlangen eines Pfandgläubigers (Art. 230a Abs. 2 SchKG)
 - A. Wesen
 - B. Zuständigkeit
 - C. Begehren eines Pfandgläubigers um Verwertung des Pfandes
 - D. Verfahren
- IV. Übertragung der verpfändeten Werte auf den Staat (Art. 230a Abs. 3 SchKG)
 - A. Wesen der Übertragung
 - B. Empfänger
 - C. Schicksal der Lasten
- V. Sonstige Verwertung der verpfändeten Werte (Art. 230a Abs. 4 SchKG)

I. Allgemeines

Mit der Gesetzesrevision wurde die Regelung von Art. 133 und 134 aVZG ins Gesetz übergeführt (Art. 230a SchKG) unter gleichzeitiger Ausweitung deren Geltungsbereichs¹. Der Regelungsgehalt der Bestimmung ist in verschiedener Hinsicht unklar, unvollständig und zum Teil auch widersinnig². Nachfolgend soll nur die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven bei juristischen Personen behandelt werden; die ausgeschlagene Erbschaft soll ausgeklammert bleiben.

Wird der Konkurs über eine juristische Person mangels Aktiven eingestellt (Art. 230 Abs. 1 und 2 SchKG), bedeutet dies nicht den Widerruf des Konkurses, sondern vielmehr den Schluss des Konkursverfahrens³. Die juristische Person ist deshalb grundsätzlich im Handelsregister zu löschen (Art. 939 Abs. 3 OR; vgl. auch Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Sie wird jedoch für so lange aufrechterhalten, als es zur Abwicklung ihrer Liquidation notwendig ist; die Gesellschaft besteht nur noch zu Konkurszwecken weiter⁴. Die Löschung im Handelsregister erfolgt, wenn nicht innert drei Monaten nach der Publikation der Eintragung der Einstellung des Konkurses gegen die Löschung begründeter

Einspruch erhoben wird. Ist der Einspruch berechtigt, ist die Firma mit dem Zusatz "in Liquidation" einzutragen. Nach durchgeführter Liquidation ist die Löschung unter allen Umständen vorzunehmen⁵.

Ein *begründeter Einspruch* kann einerseits vom Exekutivorgan der juristischen Person ausgehen, wenn noch Aktiven vorhanden sind, die zwar nach Schätzung des Konkursamtes zur Deckung der Konkurskosten nicht ausreichen, aber dennoch liquidiert werden sollen⁶. Der Einspruch kann jedoch auch von einem *Pfandgläubiger* oder vom *Konkursamt* erfolgen, sofern noch ein Verwertungsverfahren gemäss Art. 230a Abs. 2 oder Abs. 4 SchKG hängig ist.

Mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven fällt der *Konkursbeschlagnahme* zwar grundsätzlich dahin; dies gilt jedoch nur unter Vorbehalt von Art. 230a Abs. 2-4⁷.

Auch juristische Personen können nach eingestelltem Konkurs mangels Aktiven – solange sie nicht im Handelsregister gelöscht sind⁸ – während zwei Jahren *auf Pfändung betrieben* werden (Art. 230 Abs. 3 SchKG)⁹. Dieser Weg steht jedoch nur nicht-pfandgesicherten Gläubigern offen; pfandgesicherte Gläubiger müssen – sofern sie nicht auf ihr Pfand verzichtet haben – zunächst¹⁰ nach Art. 230a Abs. 2 SchKG vorgehen bzw. das Verfahren nimmt bei Untätigkeit der Pfandgläubiger gemäss Art. 230a Abs. 3 und 4 seinen Lauf.

Ausgeschlossen ist für juristische Personen ein Nachkonkurs gemäss Art. 269 SchKG¹¹.

1 Vgl. BBl 1991 III 141 f.

2 Vgl. Mitteilung N 49 vom 7. Juli 1997 des Notariatsinspektorates des Kantons Zürich, 1.

3 ANDREAS FEUZ, Konkurs eingestellt, ST 1995, 500; CHRISTOPH STOCKER, Entscheidungsgrundlagen für die Wahl des Verfahrens im Konkurs, Zürich 1983, 183.

4 BGE 56 III 191 f.

5 Art. 66 Abs. 2 Satz 2-4 HRV.

6 BGE 90 II 256.

7 Vgl. PETER F. SIEGEN, Das summarische Konkursverfahren, Diss. Freiburg 1994, 41; BGE 90 II 253, 46 III 30 alle in Bezug auf Art. 134 aVZG.

8 Vgl. oben vor FN 5.

9 HANS FRITZSCHE/HANS-ULRICH WALDER, Schuldbetreibung und Konkurs, Band II, Zürich 1993, § 45 Rz 9; SIEGEN (FN 7), 41 FN 219; STOCKER (FN 3), 195 f.; PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, Poursuite pour dettes, faillite et concordat, 2. A., Lausanne 1988, 322; BASK-LUSTENBERGER, Art. 230 N 22 f.; Mitteilung Nr. 49 des Notariatsinspektorates des Kantons Zürich, 3 oben; die BGE 56 III 192 f. und 53 III 191, welche eine Betreibung auf Pfändung von juristischen Personen ausschliessen, sind vor Änderung des Wortlauts von Art. 230 Abs. 3 SchKG ergangen, weshalb sie heute nicht mehr gelten.

10 Vgl. unten vor FN 29.

11 FRITZSCHE/WALDER (FN 9), § 54 Rz 13; BGE 87 III 78; vgl. auch BGE 110 II 397.

II. Anwendungsbereich

In personeller Hinsicht findet das Verfahren gemäss Art. 230a Abs. 2-4 SchKG – entgegen dem einschränkenden Wortlaut – nicht nur auf juristische Personen, sondern auch auf *Kollektiv- und Kommanditgesellschaften* Anwendung¹². In sachlicher Hinsicht sind die Abs. 2-4 von Art. 230a SchKG auf sämtliche verpfändeten Aktiven (*Grundstücke, bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte*) anwendbar¹³.

Wird der Konkurs über eine juristische Person mangels Aktiven eingestellt, ohne dass ein Gläubiger die Kosten für das summarische oder ordentliche Konkursverfahren vorschiesst (Art. 230 Abs. 1 und 2 SchKG), so kann es auf verschiedenen Wegen zur Verwertung von Pfandobjekten kommen: auf Verlangen eines Pfandgläubigers¹⁴, durch Übertragung der verpfändeten Werte auf den Staat¹⁵ oder durch sonstige Verwertung¹⁶.

III. Verwertung auf Verlangen eines Pfandgläubigers (Art. 230a Abs. 2 SchKG)

A. Wesen

Jeder Pfandgläubiger kann beim Konkursamt die Verwertung seines Pfandobjektes verlangen. Das Amt setzt dem Pfandgläubiger dafür eine Frist (Art. 230a Abs. 2 SchKG). Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der Verwertung gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG um eine *Spezialexécution*¹⁷ (und zwar um eine Pfandverwertung), welche *im Kleid der Generalexekution* (nämlich des Konkursrechts¹⁸) durchgeführt wird. Dem Konkursrichter kommt keine Funktion zu; es bedarf weder einer Konkursöffnung noch eines Schluss-erkenntnisses.

B. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des *Konkursamtes* (Art. 230a Abs. 2 SchKG) wurde nur deshalb begründet, weil sich dieses bis zur Einstellung des Konkurses, namentlich bei der Inventarisierung im Vorfeld der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven, schon mit den Verhältnissen auseinandersetzen musste, so dass eine Kompetenzübertragung auf das für Spezialexécutionen an sich zuständige Betreibungsamt unökonomisch gewesen wäre.

Zuständig ist immer das staatliche Konkursamt am Sitz der juristischen Person (Art. 46 Abs. 2 SchKG)¹⁹. Dies gilt auch in Bezug auf Pfandobjekte (einschliesslich Grundstücke), die sich ausserhalb des Konkurskreises befinden. Gegebenenfalls ist Amtshilfe vom Konkursamt am Ort der gelegenen Sache in Anspruch zu nehmen (Art. 4 SchKG)²⁰. Eine ausseramtliche Konkursverwaltung kann nicht gewählt werden²¹. Zum einen ist dies im summarischen Konkursverfahren, welches Anwendung findet²², generell nicht möglich²³. Zum andern ist im Verfahren gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG mangels Beteiligung der nicht-pfandgesicherten Gläubiger²⁴ ein Beschluss der Gläubiger über die Wahl einer ausseramtlichen Konkursverwaltung nicht möglich, was erforderlich

wäre (vgl. Art. 237 Abs. 2, Art. 253 Abs. 2 SchKG). Drittpersonen können jedoch als Hilfspersonen für die Verwertung beigezogen werden.

C. Begehren eines Pfandgläubigers um Verwertung des Pfandes

Da der Konkurs vorgängig mangels Aktiven eingestellt worden ist, konnte gerade kein Kollokations- bzw. Lastenbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Es fehlt daher an einer verbindlichen Feststellung, ob ein Pfandrecht besteht bzw. wer Pfandgläubiger in Bezug auf welche Pfandobjekte ist²⁵. Es genügt jedoch, wenn eine Person, welche sich als Pfandgläubiger ausgibt und die Verwertung eines Pfandobjektes verlangt, seine Berechtigung als Pfandgläubiger *glaubhaft macht*. Hierzu kann die Person namentlich einen Grundbuchauszug, den Pfandtitel, einen Pfandvertrag oder (beim Retentionsrecht des Vermieters) einen Mietvertrag vorlegen. Bei Fahrnispfandrechten (ohne Einschluss des Retentionsrechts des Vermieters) hat der Antragsteller auch seinen Besitz an der Pfandsache glaubhaft zu machen. Fahrnis ist dem Konkursamt zur Verwertung abzuliefern²⁶.

Das Konkursamt hat den Pfandgläubigern eine *Frist* zur Erklärung anzusetzen, ob sie die Verwertung des Pfandes verlangen (Art. 230a Abs. 2 Satz 2 SchKG). Das Konkursamt hat dem Pfandgläubiger die Frist von Amtes wegen anzusetzen, sobald ihm zur Kenntnis gelangt, dass ein Pfandrecht besteht oder geltend gemacht wird. Eine Frist von zehn bis zwanzig Tagen dürfte angemessen sein. Die *Erklä-*

12 KURT AMONN/DOMINIK GASSER, Grundriss des Schuldbeitreibungs- und Konkursrechts, 6. A., Bern 1997, § 44 Rz 24; Mitteilung Nr. 49 des Notariatsinspektorates des Kantons Zürich, 2.

13 Vgl. BBl 1991 III 142 oben; BASK-LUSTENBERGER, Art. 230a N 4 und 9; vgl. auch PAUL LEONHARD USTERI, Zur Spezialliquidation von Pfändern nach Einstellung des Konkurses einer Verbandsperson, SJZ 1937/38, 166; SIEGEN (FN 7), 41; BGE 104 III 83, 90 II 253, 68 III 103, 67 III 112, 63 III 84, 56 III 191, 53 III 191.

14 Vgl. nachfolgend III.

15 Vgl. nachfolgend IV.

16 Vgl. nachfolgend V.

17 Vgl. USTERI (FN 13), 166; FEUZ (FN 3), 501.

18 Vgl. unten vor FN 30.

19 USTERI (FN 13), 166; FEUZ (FN 3), 501; BASK-LUSTENBERGER, Art. 230a N 10; BGE 56 III 120.

20 USTERI (FN 13), 166; SIEGEN (FN 7), 41 FN 220; FEUZ (FN 3), 501; vgl. auch BGE 71 III 170, 56 III 120 f.

21 Vgl. A.M. FEUZ (FN 3), 500.

22 Vgl. vor FN 30.

23 BGE 121 III 143, A.M. DOMINIK GASSER, Revidiertes SchKG – Hinweise auf kritische Punkte, ZBJV 1996, 649; PETER AMBERG, Der ausseramtliche Konkursverwalter im summarischen Konkursverfahren, BISchK 1996, 8 ff.; ISAAK MEIER, Konkursrecht, Neuerungen und aktuelle Fragen aus Lehre und Praxis, ZSR 1996, 296.

24 Vgl. unten vor FN 31.

25 Vgl. auch FRITZSCHE/WALDER (FN 9), § 45 Rz 4.

26 Vgl. Art. 232 Abs. 2 Ziff. 4 SchKG.

runge des Pfandgläubigers kann mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Ein Pfandgläubiger kann selbstverständlich nur die Verwertung von denjenigen Pfandobjekten verlangen, an welchen ihm ein Pfandrecht zusteht ("seines" Pfandes; Art. 230a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SchKG).

Ein Pfandgläubiger kann namentlich deshalb darauf verzichten, die Verwertung gemäss Abs. 2 zu verlangen, da das Konkursamt von ihm einen Kostenvorschuss verlangt (Art. 68 Abs. 1 SchKG). Verpasst ein Pfandgläubiger die Frist, so hat er sein Pfandrecht grundsätzlich²⁷ nicht verwirkt²⁸. Eine solch gravierende Rechtsfolge bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, welche fehlt. Durch seine Säumnis verwirkt der Pfandgläubiger einzig das Recht, die Verwertung seines Pfandobjekts gemäss Art. 230a SchKG zu verlangen. Verlangt ein anderer Pfandgläubiger fristgerecht die Verwertung oder wird das Pfandobjekt (Grundstück) auf den Staat übertragen oder kommt es zur Verwertung gemäss Abs. 4, muss auch das Pfandrecht des säumigen Pfandgläubigers berücksichtigt werden²⁹.

D. Verfahren

Indem das Gesetz die Verwertung in die Hände des Konkursamtes legt (Art. 230a Abs. 2 SchKG), finden auf das Verfahren die konkursrechtlichen Bestimmungen Anwendung, sofern und soweit die Besonderheiten des Verfahrens gemäss Art. 230a SchKG keine Abweichungen verlangen. Es ist das *summarische Konkursverfahren* (Art. 231 SchKG) anwendbar³⁰. Am Verfahren beteiligt sind nur die Pfandgläubiger, der Gemeinschuldner, allfällige Drittsprecher (Art. 242 SchKG) und (in Bezug auf Grundstücke) Personen, welche ein beschränktes dingliches Recht oder ein im Grundbuch vorgemerktes persönliches Recht am zu verwertenden Grundstück (Art. 959 ZGB) geltend machen. Nicht-pfandgesicherte Gläubiger sind am Verfahren gemäss Art. 230a SchKG dagegen nicht beteiligt³¹.

Sobald das fristgemässe Begehren eines Pfandgläubigers auf Pfandverwertung eingeht, hat das Konkursamt zur Feststellung von Bestand, Umfang und Rang des Pfandrechts und (in Bezug auf Grundstücke) weiterer Lasten das *Kollokations-* bzw. (in Bezug auf Grundstücke) das *Lastenbereinungsverfahren* durchzuführen (Art. 247 ff. SchKG)³². Aktivlegitimiert zur Kollokationsklage sind jedoch nur Personen, die ein dingliches Recht (oder in Bezug auf ein Grundstück eine Vormerkung) geltend machen, nicht jedoch ungesicherte (Konkurs)gläubiger³³.

Die Pfandobjekte sind durch Zwangsversteigerung zu *verwerten*, sofern nicht sämtliche Pfandgläubiger mit der freihändigen Verwertung einverstanden sind (Art. 256 Abs. 1 und 2 SchKG)³⁴. Das Deckungsprinzip (Art. 126 f. SchKG) gilt – wie auch sonst in Konkursverfahren – nicht³⁵. Die *Verteilung* des Verwertungserlöses erfolgt in der Verteilungsliste, welche auf dem rechtskräftigen Kollokationsplan bzw. Lastenverzeichnis beruhen muss (Art. 261 SchKG). Auch wenn die konkursrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, handelt es sich dem Wesen nach um eine Spezialexécution³⁶; es werden weder unverpfändete Vermögenswerte verwertet noch ungesicherte Gläubiger

erfasst. Es werden daher keine Verlustscheine ausgestellt³⁷. Demjenigen ungedeckten Pfandgläubiger, der die Verwertung verlangt hat (Art. 230a Abs. 2 SchKG), ist jedoch ein Pfandausfallschein auszustellen (Art. 158 SchKG); den übrigen Pfandgläubigern, welche die Verwertung nicht selbst verlangt haben, ist eine Bescheinigung gemäss Art. 120 Satz 2 VZG auszustellen. Der Pfandgläubiger kann für seinen Pfandausfall (unabhängig davon, ob er selbst oder ein anderer Pfandgläubiger die Verwertung verlangt hat) die Beteilung auf Pfändung anstrengen (Art. 230 Abs. 3 SchKG)³⁸.

Ein allfälliger *Überschuss* ist den vertretungsberechtigten Organen der juristischen Person herauszugeben (Art. 230a Abs. 3 SchKG analog) und geht nicht etwa an den Staat; schliesslich fallen auch die nicht verpfändeten Aktiven einer juristischen Person, über welche der Konkurs eröffnet und mangels Aktiven wieder eingestellt worden ist, nicht an den Staat.

IV. Übertragung der verpfändeten Werte auf den Staat (Art. 230a Abs. 3 SchKG)

Verlangt kein Gläubiger fristgemäss die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne die persönliche Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, wenn die zuständige kantonale Behörde die Übertragung nicht ablehnt (Art. 230a Abs. 3 SchKG).

A. Wesen der Übertragung

Die Übertragung des Eigentums an den verpfändeten Werten geschieht durch Verfügung des Konkursamtes. Es handelt sich ebenfalls um einen *Akt der Zwangsverwertung*. Er kann mit betreibungsrechtlicher Beschwerde angefochten werden (Art. 17 ff. SchKG). Im Unterschied zur Verwertung gemäss Abs. 2 und 4 erfolgt die Übertragung des Eigentums gemäss Abs. 3 einerseits an einen vorbestimmten Empfänger (Staat) und andererseits unentgeltlich.

27 Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall der Übertragung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten auf den Staat gemäss Art. 230a Abs. 3 SchKG (vgl. unten vor FN 43).

28 A.M. das Notariatsinspektorat des Kantons Zürich, Mitteilung Nr. 49, 2, in Bezug auf das Retentionsrecht des Vermieters.

29 Vgl. BGE 71 III 168.

30 USTERI (FN 13), 166; SIEGEN (FN 7), 41; FEUZ (FN 3), 501; BASK-LUSTENBERGER, Art. 230a N 10; BGE 97 III 38 (=Pra 60 [1971] N 180, 575), 56 III 121.

31 Vgl. USTERI (FN 13), 166; BGE 97 III 38 (=Pra 60 [1971] Nr. 180, 575); BLSchK 1979, 62.

32 USTERI (FN 13), 165.

33 Vgl. oben vor FN 31.

34 Vgl. USTERI (FN 13), 166.

35 FEUZ (FN 3), 501.

36 BGE 56 III 120; vgl. oben vor FN 18.

37 FEUZ (FN 3), 500.

38 Vgl. oben vor FN 29.

B. Empfänger

Empfänger ist der Kanton³⁹. Für bewegliche Sachen und Forderungen ist dies immer der Kanton, in welchem sich das verfahrensführende Konkursamt befindet⁴⁰. Grundstücke gehen immer an den Kanton des Lageortes⁴¹. Die Übertragung findet nur statt, wenn die zuständige kantonale Behörde des Empfänger-Kantons die Übertragung nicht ablehnt (Art. 230a Abs. 3 SchKG).

C. Schicksal der Lasten

Gemäss Art. 230a Abs. 3 SchKG bleiben die auf den verpfändeten Werten haftenden Lasten erhalten; es findet in Bezug auf die Lasten das Überbindungssystem Anwendung. Dies gilt jedoch nur für verpfändete *Grundstücke*. Grundpfandrechte bleiben unabhängig davon bestehen, ob die pfandgesicherte Forderung fällig ist oder nicht. Die Pfandrechte bleiben sodann selbst dann erhalten, wenn der Pfandgläubiger die ihm vom Konkursamt angesetzte Frist (SchKG 230a Abs. 2 Satz 2 SchKG) unbenutzt hat verstreichen lassen⁴². Es besteht eine reine Sachhaftung; die persönliche Schuldpflicht geht nie auf den Staat über (Art. 230a Abs. 3 SchKG). Zur Ermittlung der zu überbindenden Lasten hat das Konkursamt das *Lastenbereinigungsverfahren* durchzuführen (Art. 247 Abs. 2 und 3, Art. 248-250 SchKG).

Für *bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte* ist bei der Zwangsverwertung eine Überbindung der bestehenden dinglichen Lasten, namentlich der Pfandrechte, auf den Staat ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt auch in Bezug auf besondere bewegliche Sachen, welche nach den Regeln über Grundstücke verwertet werden, da dingliche Rechte in besonderen Registern geführt werden, so dass für sie das Traditionsprinzip nicht gilt. Für solche Fahrnis gilt das oben zu den Grundstücken Gesagte gleichsam. Für solche Objekte gilt zwingend das Liquidationsprinzip⁴³. Da die Übertragung des Eigentums an den Staat unentgeltlich erfolgt, *gehen die Pfandrechte* an solchen Objekten mit der Übertragung der Objekte an den Staat *unter*.

V. Sonstige Verwertung der verpfändeten Werte (Art. 230a Abs. 4 SchKG)

Lehnt die zuständige kantonale Behörde des Empfänger-Kantons die Übertragung ab, so verwertet das Konkursamt die Aktiven (Art. 230a Abs. 4 SchKG). Auch hier kann es nur um die Verwertung von *verpfändeten* Aktiven gehen. Die Verwertung hat *von Amtes wegen* ohne Antrag irgend einer Partei zu erfolgen. Es finden wiederum die konkursrechtlichen Bestimmungen Anwendung⁴⁴, sofern und soweit die besonderen Umstände gemäss Art. 230a SchKG nicht eine Abweichung erheischen. Das Verfahren wird nach den Regeln des summarischen Konkursverfahrens durchgeführt⁴⁵.

Es ist das Kollokations- bzw. Lastenbereinigungsverfahren durchzuführen. Verlustscheine werden nicht ausgestellt. Der Verwertungserlös geht vorab an die Pfandgläubiger

gemäss dem rechtskräftigen Kollokationsplan bzw. Lastenverzeichnis. Ein allfälliger Überschuss ist den Organen der juristischen Person herauszugeben⁴⁶. Das Verfahren ist grundsätzlich dasselbe wie gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG. Es werden keine Konkursverlustscheine ausgestellt. Im Umfang des Pfandausfalls ist den Pfandgläubigern eine Bescheinigung gemäss Art. 120 Satz 2 VZG auszustellen; sie können nach der Verwertung die juristische Person – sofern sie noch nicht im Handelsregister gelöscht ist – während zwei Jahren auf Pfändung betreiben⁴⁷. Das Verfahren gemäss Abs. 4 unterscheidet sich von demjenigen gemäss Abs. 2 insbesondere dadurch, dass das Konkursamt beim erstgenannten Verfahren von den Pfandgläubigern keinen Kostenvorschuss verlangen kann, da die Verwertung nicht auf deren Verlangen erfolgt. Durch den Verwertungserlös allenfalls nicht gedeckte Kosten (Art. 262 Abs. 2 SchKG) sind vom Staat zu tragen.

39 BASK-LUSTENBERGER, Art. 230a N 11; BGE 71 III 169, 68 III 10.

40 Vgl. oben vor FN 20.

41 BASK-LUSTENBERGER, Art. 230a N 11; BGE 71 III 169, 68 III 10.

42 Vgl. auch oben vor FN 29.

43 Vgl. HANS FRITZSCHE/HANS ULRICH WALDER, *Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht*, Bd. I, 2. A., Zürich 1967, § 30 Rz 7; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, *Verwertung von Mobiliarsicherheiten – nationale und kollisionsrechtliche Aspekte*, 210 f., in: WOLFGANG WIEGAND (Hrsg.), *Berner Bankrechtstag 1998, Mobiliarsicherheiten*, Bern 1998; vgl. auch AMONN/GASSER (FN 12), § 47 Rz 23; BGE 64 III 193.

44 BGE 71 III 168, 169 f.

45 Vgl. oben vor FN 30.

46 Gemäss Mitteilung Nr. 49, 2 f., des Notariatsinspektorats des Kantons Zürich muss der Betrag, wenn er nicht an die zeichnungsberechtigten Organe der juristischen Person herausgegeben werden kann, so lange deponiert werden, als noch eine Betreibung auf Pfändung gemäss Art. 230 Abs. 4 SchKG angehoben werden kann. Danach fällt der Betrag dem Staat zu.

47 Vgl. oben vor FN 9.

La révision de la LP a vu l'introduction dans la loi des dispositions déjà prévues à l'article 134a ORFI. Celles-ci se rapportent aux personnes morales dont les faillites ont dû être suspendues pour cause de défaut d'actifs. Le champ d'application a été étendu dans la mesure où ce ne sont plus seulement les biens immobiliers mais aussi l'ensemble des biens grevés d'un droit de gage qui peuvent être saisis. De plus, les tâches de l'administration ont été élargies de manière analogue aux dispositions sur la répudiation en matière de succession, en y ajoutant les trois cascades: réalisation du gage à la demande du créancier gagiste, transfert à l'Etat et réalisation des gages. La réglementation actuelle est toutefois lacunaire, de sorte que des questions importantes demeurent sans réponse. La réglementation est aussi en partie absurde.

(Alexander Berger)